

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Betzdorf

Vollstreckungsgericht

Az.: 14 K 34/24

Betzdorf, 24.09.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 26.01.2026	14:00 Uhr	109, Sitzungssaal	Amtsgericht Betzdorf, Friedrichstraße 17, 57518 Betzdorf

Nachstehender Grundbesitz öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Wallmenroth

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
1	Wallmenroth	Flur 3 Nr. 1423/248	Gebäude- und Freifläche Hauptstraße 18	640	1408 BV 5
2	Wallmenroth	Flur 3 Nr. 1427/246	Gebäude- und Freifläche Hauptstraße 18	325	1408 BV 6
3	Wallmenroth	Flur 3 Nr. 54/35	Gebäude- und Freifläche Hauptstraße 18	43	1408 BV 7
4	Wallmenroth	Flur 3 Nr. 1424/248	Gebäude- und Freifläche In der Schöpperwiese	638	1408 BV 8

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Zweifamilienwohnhaus

Baujahr 1949;

Verkehrswert:

78.730,16 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Gebäude- u. Freifläche (teilbebaut);

Verkehrswert:

39.980,16 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

angrenzende Straßenfläche (Bürgersteig);

Verkehrswert:

5.289,68 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

angrenzendes Garten- u. Wiesengrundstück;

Verkehrswert:

3.000,00 €

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Mosler Immobilien, Remscheid, Tel. 02191 / 973333 siehe Bl. 101

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.10.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.